

## Allgemeine Geschäftsbedingungen



### INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung
- § 2 Definitionen und Beschreibungen
- § 3 Vertragsgegenstand und Nutzungsentgelt
- § 4 Vertragsschluss
- § 5 Vertragslaufzeit, Laufzeitbeginn und Kündigung
- § 6 Rechte und Pflichten der Kommune
- § 7 Inhalt und Erreichbarkeit der Veröffentlichung im Klimaschutz-Planer
- § 8 Hinweise und Haftungsbestimmung
- § 9 Datenschutz
- § 10 Geistiges Eigentum
- § 11 Sonstige Regelungen

In Textstellen, in denen die männliche Form (z.B. Bearbeiter) verwendet wird, dient dies lediglich der sprachlichen Vereinfachung und impliziert gleichermaßen die weibliche Form (Bearbeiterin).

## § 1 ANWENDUNGSBEREICH UND ZIELSETZUNG

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Betreiber (Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder Services GmbH) und seinen Vertragspartnern.

Das vertragliche Angebot richtet sich nur an Gebietskörperschaften oder von den Gebietskörperschaften autorisierte Dienstleister, also ausdrücklich nicht an natürliche Personen, insbesondere nicht an Verbraucher.

Mit den nachfolgenden Regelungen sollen die Empfehlungen der Bilanzierungs-Systematik Kommunal (BISKO) des ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH umgesetzt werden, die dieses im Rahmen eines durch das Bundesministerium für Umwelt, Bau und Reaktorsicherheit geförderten Projektes erstellt hat.

## § 2 DEFINITIONEN UND BESCHREIBUNGEN

Nachfolgende Definitionen und Beschreibungen werden zu Grunde gelegt:

### **Betreiber**

Betreiber ist die Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder Services GmbH, Galvanistr. 28, 60486 Frankfurt am Main.

### **BISKO**

BISKO steht für Bilanzierungs-Systematik Kommunal, den Empfehlungen zur Methodik der kommunalen Treibhausgasbilanzierung für den Energie- und Verkehrssektor in Deutschland, herausgegeben im April 2014 vom ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg GmbH im Rahmen des Verbundprojekts „Die Gestaltung der Energiewende in Kommunen: Entwicklung eines standardisierten Instrumentensatzes zu Bilanzierung, Potentialermittlung und Szenarienentwicklung“ mit den Partnern Klima-Bündnis e.V. und Kompetenznetzwerk Dezentrale Energietechnologien e. V. (deENet). Diese Empfehlungen sind derzeit einsehbar unter der Internet-Adresse:

[www.ifeu.de/energie/pdf/Bilanzierungsmethodik\\_IFEU\\_April\\_2014.pdf](http://www.ifeu.de/energie/pdf/Bilanzierungsmethodik_IFEU_April_2014.pdf)

# KLIMASCHUTZ-PLANER – AGB

FRANKFURT AM MAIN/BRÜSSEL, 01. MAI 2024



## Kommune

Kommune ist eine deutsche Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes, die als Vertragspartner des Betreibers über den Betreiber statistische Daten, Endenergieverbrauchsdaten, Faktoren und Kennzahlen auswertet oder veröffentlicht. Sie handelt durch ihre Organe oder durch bevollmächtigte Vertreter (bspw. Dienstleister).

## Klimaschutz-Planer

Klimaschutz-Planer ist eine Datenbank und eine Internetplattform, auf der, derzeit unter der Internet-Adresse

[www.klimaschutz-planer.de](http://www.klimaschutz-planer.de)

relevante Daten (statistische Daten, Endenergieverbrauchsdaten, Faktoren und Kennzahlen) veröffentlicht und ausgewertet werden können.

## Treibhausgasemissionen

Die im Klimaschutz-Planer betrachteten Treibhausgasemissionen umfassen Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>) sowie Methan und Distickstoffmonoxid (CH<sub>4</sub> und N<sub>2</sub>O als CO<sub>2</sub>-Äquivalente).

## CO<sub>2</sub>-Äquivalente

Das CO<sub>2</sub>-Äquivalent einer chemischen Verbindung ist eine Maßzahl für den relativen Effekt des Beitrags zum Treibhauseffekt. So können bei bekannten Emissionsmengen die unterschiedlichen Beiträge einzelner Treibhausgase verglichen werden.

## Relevante Daten

Relevante Daten (statistische Daten, Endenergieverbrauchsdaten, Faktoren und Kennzahlen) im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind

- das **Bilanzjahr**, für das die Daten erhoben wurden
- die **Einwohnerzahl** der Kommune
- die festgelegten **Klimaschutzziele** der Kommune
- der **Gesamtenergieverbrauch der Kommune** (in GWh pro Jahr) im Bilanzjahr

- die **Gesamttreibhausgasemissionen der Kommune** (in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Person) im Bilanzjahr
- die **Treibhausgasemissionen pro Person** (in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Person) im Bilanzjahr
- der **Endenergieverbrauch pro Person** (in kWh pro Person) in der Kommune im Bilanzjahr
- der Anteil **erneuerbarer Energie an der Stromerzeugung** (in Prozent) im Bilanzjahr
- der Anteil **erneuerbarer Energie an der Wärmezeugung** (in Prozent) im Bilanzjahr
- der **Endenergieverbrauch nach Sektoren und Energieträgern** (in GWh) im Bilanzjahr
- die **Treibhausgas-Emissionen nach Sektoren und Energieträgern** (in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente) im Bilanzjahres **Aktivitätenprofil aus dem Benchmarking** für die Kommune im Bilanzjahr
- die Einschätzung der **Datengüte** durch Bearbeiter zur Ermittlung von Endenergieverbräuchen

## Energie- und Treibhausgas (THG)-Bilanzierung

Die Energie- und Treibhausgasbilanz ist eine geordnete Darstellung aller relevanten Daten (statistischen Daten, Endenergieverbrauchsdaten, Faktoren und Kennzahlen) in einem Bilanzjahr. Hierzu sind alle o. g. Daten notwendig.

## Mitglieder

Mitglieder sind Mitglieder des Vereins „Klima-Bündnis der europäischen Städte mit den indigenen Völkern der Regenwälder / Alianza del del Clima e.V.“ (kurz: Klima-Bündnis e.V.) nach § 3 der Vereinsatzung: Mitglied des Vereins können europäische kommunale Körperschaften sowie Organisationen von indigenen Völkern Amazoniens und anderer Regenwaldregionen werden.

## Nutzer (Front-End-User)

Nutzer ist diejenige Person, die nur Einsicht in die Datenbank bzw. Internetplattform nimmt.

## **Bearbeiter (registrierte Nutzer)**

Bearbeiter sind diejenigen Personen, die für eine Kommune im Klimaschutz-Planer Daten eingeben und verarbeiten. Bearbeiter sind keine Vertragspartner des Betreibers.

## **§ 3 VERTRAGSGEGENSTAND UND NUTZUNGSENTGELT**

Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich der Betreiber, dem Lizenznehmer (in der Regel einer Gebietskörperschaft bzw. von der Gebietskörperschaft, autorisierte Dienstleister) den Zugang zum Klimaschutz-Planer zur Verfügung zu stellen und eine kommunale Energie- und THG-Bilanz zu erstellen. Mit Abschluss des Vertrages verpflichtet sich der Lizenznehmer, das Nutzungsentgelt zu zahlen.

Der Zugang erfolgt durch die Bereitstellung einer Eingabemaske, über die die Kommune oder deren Bearbeiter ihre relevanten Daten (statistische Daten, Endenergieverbrauchsdaten, Faktoren und Kennzahlen) eingeben kann. Eine Plausibilitätskontrolle der Daten durch den Betreiber ist nicht geschuldet. Sind alle notwendigen Daten eingegeben, erstellt der Betreiber eine kommunale Energie- und Treibhausgasbilanz. Die Freigabe nach der Erstellung der Bilanz erfolgt freiwillig durch die Kommune. Weitergehende vertragliche Pflichten bedürfen einer gesonderten Regelung.

Das Nutzungsentgelt basiert auf dem Angebot des Betreibers.

Weitergehende Tätigkeiten der Betreiber und das darauf entfallende zusätzliche Nutzungsentgelt werden jeweils individuell ausgehandelt.

## **§ 4 PREISANPASSUNG**

Der Betreiber kann den mit dem Lizenznehmer vereinbarten Lizenzbeitrag nach Maßgabe der folgenden Regelungen nach billigem Ermessen anpassen, wenn die auf die Nutzungslizenz entfallenden Gesamtkosten auf Grund von Umständen steigen, die nach Vertragsschluss eintreten, nicht vorhersehbar waren und die nicht im Belieben vom Betreiber stehen („Gesamtkostensteigerung“). Die auf die Nutzungslizenz entfallenden Gesamtkosten setzen sich wie folgt zusammen („Kostenelemente“): Entgelte für Dateneinkäufe, Entgelte für Technikleistungen, Kundenservice- und sonstige Umsatzkosten, allgemeine Verwaltungskosten. Etwaige Kostensenkungen sind bei der Berechnung der Gesamtkosten vom Betreiber zu berücksichtigen. Der Betreiber darf eine Preiserhöhung höchstens um den Betrag der Gesamtkostensteigerung und höchstens einmal innerhalb

# KLIMASCHUTZ-PLANER – AGB

FRANKFURT AM MAIN/BRÜSSEL, 01. MAI 2024



eines Kalenderjahres vornehmen. Der Betreiber informiert den Lizenznehmer über eine Preiserhöhung mindestens acht Wochen vor ihrem Inkrafttreten. Der Betreiber weist den Lizenznehmer im Rahmen der Mitteilung über die Preiserhöhung auf ein etwaiges Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist sowie auf die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hin. Der Betreiber hat den Lizenzbeitrag zu senken („Preissenkung“), wenn und soweit sich die auf die Lizenz entfallenden Gesamtkosten verringern („Gesamtkostenverringering“). Die Preissenkung hat dem Betrag der Gesamtkostenverringering zu entsprechen.

Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Lizenzbeitrages, ist der Kunde berechtigt, den Lizenzvertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen. Das Kündigungsrecht gilt nur für das von der Preiserhöhung betroffene Produkt. Ist das von der Preiserhöhung betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt, gilt eine Kündigung jedoch auch für dieses. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Lizenzvertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt mit dem neuen Lizenzbeitrag fortgesetzt.

Unabhängig von den im §4 getroffenen Regelungen ist der Betreiber für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, den Lizenzbeitrag entsprechend anzupassen. Der Betreiber wird auch in diesem Fall den Lizenznehmer mindestens acht Wochen vor dem Inkrafttreten der Anpassung informieren.

## § 5 VERTRAGSSCHLUSS

Der Vertragsschluss erfolgt entweder durch schriftlichen Vertrag oder online über den Klimaschutz-Planer.

Der Vertragsschluss durch **schriftlichen Vertrag** folgt den allgemeinen gesetzlichen Regeln.

Für den Vertragsschluss **online** über den Klimaschutz-Planer gelten folgende Regelungen:

In der Registrierung liegt das Angebot einer Kommune auf Abschluss eines Nutzungsvertrages, durch den die Kommune den Zugang zum Klimaschutz-Planer erhält.

In der Gewährung des Zugangs zum Klimaschutz-Planer gegenüber der Kommune und der entsprechenden Benachrichtigung der Kommune ist die Annahme des o. g. Angebots zu sehen.

Registrierungen von Personen, an die sich das Angebot nicht richtet, stellen nicht ernstlich gemeinte Willenserklärungen im Sinne des § 118 BGB dar. Dieses schließt jedoch eine Haftung für Vertreter ohne Vertretungsmacht nicht aus.

## § 6 VERTRAGSLAUFZEIT, LAUFZEITBEGINN UND KÜNDIGUNG

Die Vertragslaufzeit beträgt 1 Jahr.

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Gewährung des Zugangs zum Klimaschutz-Planer gegenüber der Kommune und der entsprechenden Benachrichtigung der Kommune.

Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, soweit der Vertrag nicht mit einer Frist von vier Wochen vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Der Vertrag kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

Die Kündigung aus wichtigem Grund kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

Nach Beendigung der Vertragslaufzeit kann der Betreiber die Veröffentlichungen löschen, die die ehemalige Vertragspartei betreffen.

## § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER KOMMUNE

Die Kommune kann jederzeit neue Bearbeiter ernennen und alte Bearbeiter abberufen.

Die Kommune verpflichtet sich, stets nur wahrheitsgetreue relevante Daten (statistische Daten, Endenergieverbrauchsdaten, Faktoren und Kennzahlen) anzugeben. Sollten falsche oder unvollständige Daten angegeben worden sein, so teilt die Kommune dies sofort mit und korrigiert die Daten. Sollte die Kommune die Daten nicht vollständig angeben können, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine einvernehmliche Lösung zu suchen, die dem Geist des BSKO entspricht.

Die Kommune verpflichtet sich, nur zuverlässigen Bearbeitern den Zugriff zum Klimaschutz-Planer zu ermöglichen. Die Kommunen haften für die Bearbeiter, denen sie den Zugriff ermöglichen, als ob sie Erfüllungsgehilfen wären. Die Kommune verpflichtet ihre Bearbeiter

- das Angebot sorgsam und sorgfältig einzusetzen, um die Qualität der Ergebnisse sicherzustellen und im Sinne des kommunalen Klimaschutzes zu agieren,
- ihre Zugriffsberechtigung und Internet-Dienstleistungen nicht an Dritte weiterzugeben, weiterzuvermieten oder für Dritte oder zu deren Vorteil in



Anspruch zu nehmen oder zu benutzen oder diese in sonstiger Weise an Dritte zu überlassen.

Die Kommune verpflichtet sich, Publikationen von Ergebnissen, die mit Hilfe der Internet-Dienstleistungen des Betreibers erstellt wurden, so zu ergänzen, dass dies ersichtlich ist (Stichwort: Quellennachweis). Dabei ist die Internet-Dienstleistung („Klimaschutz-Planer“) sowie entweder eine oder beide der folgenden Informationen

- der Betreiber (Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder Services GmbH)
- die Internetadresse ([www.klimaschutz-planer.de](http://www.klimaschutz-planer.de))

zu verwenden.

## § 8 INHALT UND ERREICHBARKEIT DER VERÖFFENTLICHUNG IM KLIMASCHUTZ-PLANER

Der Klimaschutz-Planer enthält folgende Inhalte:

Die Webseite enthält eine öffentlich zugängliche Deutschlandkarte, über die folgende Daten der Kommunen veröffentlicht sind

- das zuletzt freigegebene **Bilanzjahr**
- die **Einwohnerzahl** der Kommune
- die **festgelegten Klimaschutzziele** der Kommune
- die **Gesamtreibhausgasemissionen (CO<sub>2</sub>, CH<sub>4</sub>, N<sub>2</sub>O) der Kommune** (in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Person) im letzten Bilanzjahr
- die **Treibhausgasemissionen im Sektor Private Haushalte** (in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente pro Person) im letzten Bilanzjahr

Geben Kommunen ihre Daten für ein bestimmtes Bilanzjahr frei, dann wird die Energie- und Treibhausgas (THG)-Bilanz auf der öffentlichen Seite und in einem Bericht veröffentlicht. Der Betreiber verpflichtet sich, eine Erreichbarkeit des Klimaschutz-Planers von 75% der Werkzeuge eines Kalenderjahres zu gewährleisten. Die Erreichbarkeit wird jeweils auf das ganze Kalenderjahr gerechnet. Weitergehende Zusicherungen bedürfen einer separaten Vereinbarung.

## § 9 HINWEISE UND HAFTUNGSBESTIMMUNG

Der Betreiber weist darauf hin, das BSKO aktuell eine von mehreren Bilanzierungsmethoden ist. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der ihm übermittelten Daten. Eine Plausibilitätskontrolle der Daten durch den Betreiber ist nicht geschuldet.

Der Betreiber haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Betreibers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des Betreibers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Betreiber haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist. Das Gleiche gilt, wenn der Kommune Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Der Betreiber haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

Eine weitergehende Haftung des Betreibers bei Verkauf einer Sache ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit die Haftung des Betreibers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

## § 10 DATENSCHUTZ

Es gelten die allgemeinen Regelungen des Datenschutzes. Der Betreiber untersteht der Aufsicht des hessischen Datenschutzbeauftragten.

Daten sind auf Aufforderung des Berechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu löschen.

## § 11 GEISTIGES EIGENTUM

Sämtliche Urheber- und sonstigen Eigentums- oder Schutzrechte bezüglich der Internet-Dienstleistungen, Schulungen, Beratungen und individuell vereinbarten Dienstleistungen stehen ausschließlich dem Betreiber zu. Die Erteilung des Rechts zur Nutzung der oben genannten Angebote beinhaltet keine Lizenz an urheberrechtlich geschützten Inhalten, Patenten, Marken oder anderen Immaterialgüterrechten.

Die Kommune willigt ein, dass der Betreiber und dessen Partner individuelle und kumulierte Ergebnisbetrachtungen sowie Auswertungen vornehmen. Insbesondere die relevanten Daten (statistische Daten, Endenergieverbrauchsdaten, Faktoren und Kennzahlen) dürfen durch den Betreiber und dessen Partner ausgewertet werden.

Der Betreiber sowie Nutzer von Bündelzugängen sind berechtigt, Ergebnisse an offizielle Stellen mit berechtigten Interessen nach Beauftragung weiterzugeben. Hierunter fallen Institutionen wie Forschungsinstitute, Umweltämter, Umweltministerien der Bundesländer, sowie das Bundesweltministerium.

Auswertungen, die nicht vom Betreiber vorgenommen werden, dürfen ohne Genehmigung des Betreibers nicht gewerblich genutzt werden.

## § 12 SONSTIGE REGELUNGEN

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag wird jedoch im Ganzen unwirksam, wenn das Festhalten an ihm auch unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.